

Gesellschafterhaftung nach polnischem Recht

- No 180 -

Jaroslav Grycz, Rechtsanwalt in Hannover

Der polnische Gesetzgeber war im Vorfeld des EU-Beitritts recht aktiv und erließ mehrere Gesetze. Diese sollen sowohl der Entwicklung des Unternehmertums als auch der Förderung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit mit dem Ausland dienen und so Investitionsmöglichkeiten verbessern und vereinfachen.

Neuerungen im polnischen Wirtschaftsrecht

Mit der Verabschiedung der letzten Vorschriften des polnischen „*Handelsgesetzbuches*“ wurde ein großes gesetzgeberisches Vorhaben abgeschlossen. Es ersetzt eine Vielzahl von Vorschriften, die zuvor im polnischen Rechtssystem verstreut waren. Die wichtigste Änderung im Handelsgesetzbuch für ausländische Investoren besteht darin, daß zur Gründung von Gesellschaften alle Rechtsformen verwendet werden können, soweit im Heimatland die Gegenseitigkeit verbürgt ist. So sind jetzt für ausländische Investoren – neben den bisher zulässigen Formen der Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) und der Aktiengesellschaft (AG) – auch die Gesellschaftsformen der offenen Handelsgesellschaft (OHG) und der Kommanditgesellschaft (KG) zulässig.

Weiterhin wurde das „*Gesetz über strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen*“ verabschiedet, das am 28. November 2003 in Kraft treten wird. Die Besonderheit besteht darin, daß der Gesellschaft selbst das Verhalten einer natürlichen Person zugerechnet wird. Das neue Gesetz ist der erste Versuch, im polnischen Recht eine Regelung für die Strafbarkeit juristischer Personen einzuführen. Es orientiert sich an vergleichbaren Konzepten einzelner EU-Mitgliedsländer wie Belgien, Frankreich und Spanien, die bereits entsprechende Gesetze im Zuge europarechtlicher Vorgaben verabschiedet haben. In Deutschland gibt es mit Ausnahme des Ordnungswidrigkeitenrechts bislang keine Strafbarkeit juristischer Personen.

Das polnische „*Gesetz über strafrechtliche Verantwortung juristischer Personen*“ sieht allerdings keine unabhängige und unmittelbare Strafbarkeit der juristischen Person vor. Diese ist vielmehr abhängig von der rechtskräftig festgestellten Strafbarkeit einer natürlichen Person. Erfasst werden zudem nicht sämtliche Straftaten, sondern nur bestimmte, in dem neuen Gesetz aufgezählte Straftatbestände. Der abschließende Katalog umfaßt u.a. Wirtschaftsstraftaten des Strafgesetzbuches (z.B. Untreue und Gläubigerbenachteiligung), Umwelt- und Steuerstraftaten (z.B. Verunreinigung der Umwelt und Steuerhinterziehung), Straftaten aus dem Gesellschafts- und dem Wettbewerbsrecht (z.B. Konkursverschleppung und Nachahmung).

Eine juristische Person macht sich nach dem neuen Gesetz strafbar, wenn ihr die von einer natürlichen Person begangene Straftat zugerechnet werden kann. Dies ist dann gegeben, wenn eine Verbindung zu der juristischen Person, ein eigenes Verschulden der juristischen Person und das Entstehen eines Vorteils bei der juristischen Person vorliegen. Als Hauptstrafe sieht das Gesetz eine dynamische Geldstrafe vor, die sich an den Vorsteuergewinnen und Aufwendungen der betroffenen juristischen Person orientiert. Bei Unternehmen mit Vorsteuergewinnen von mehr als einer Mio. PLN im vorangegangenen Geschäftsjahr reicht der Strafrahmen bis zu einer Höhe von zehn Prozent dieser Gewinne. Für Unternehmen mit darunter liegenden Gewinnen bzw. einem Verlust kann eine Geldstrafe in Höhe von bis zu zehn Prozent der im vorangegangenen Geschäftsjahr angefallenen Aufwendungen auferlegt werden.

Als Nebenfolgen sieht das Gesetz die Einziehung der Tatmittel und Verfall der erlangten Vorteile, ein Werbeverbot von bis zu fünf Jahren, den Ausschluß von nationalen und internationalen Subventionen sowie von öffentlichen Ausschreibungen und sogar ein Berufsverbot vor. Dieses kann zudem mit einer öffentlichen Bekanntmachung der Verurteilung verbunden werden.

Des Weiteren wurde das *Übernahmerecht*, das Bestandteil des Gesetzes über den öffentlichen Verkehr mit Wertpapieren und Treuhandfonds ist, an die EU-Vorgaben angepaßt. Die letzten Neuerungen haben die Liberalisierung des Wertpapierhandels und den Schutz der Minderheitsaktionäre zum Ziel. Die Ausübung von Stimmrechten wird als unwirksam angesehen, wenn sie unter Verstoß der Mitteilungs- und Genehmigungspflicht bei dem Erwerb bedeutender Pakete und der Verpflichtung zur Abgabe eines Übernahmeangebots und bei Verstoß gegen die Mindestpreisregelung erworben worden sind. Bei entsprechenden Verstößen kann ein Bußgeld bis zu einer Mio. PLN (250.000,00 EUR) verhängt werden.

Das polnische Handelsgesetzbuch (Ksh)

Das Gesetzesvorhaben orientiert sich an den Rechtssystemen Deutschlands, der Niederlande, Belgiens und den USA. Dabei wurden auch die EU-Direktiven umgesetzt. So finden sich in dem neuen polnischen Handelsgesetzbuch alle Gesellschaftsformen wieder, die aus dem deutschen Recht bekannt sind:

- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
(Spółka Jawna, **sp.j.**)
- Partnerschaftsgesellschaft
(Spółka Partnerska, **sp.p.**)
- Kommanditgesellschaft (KG)
(Spółka Komandytowa, **sp.k.**)
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
(Spółka Komandytowo-Akcyjna, **S.K.A.**)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
(Spółka z ograniczoną odpowiedzialnością, **sp. z o.o.**)
- Aktiengesellschaft (AG)
(spółka akcyjna, **S.A.**)

Personengesellschaften

Die Verantwortlichkeit im polnischen Recht ist ähnlich wie im deutschen Recht geregelt. Danach sind bei Personengesellschaften alle Gesellschafter ohne Einschränkungen für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft verantwortlich. Die Vollstreckung kann sowohl in das Gesellschafts- als auch in das Privatvermögen der Gesellschafter erfolgen.

Neu eingeführt wurde die subsidiäre Haftung des Gesellschafters, um die Attraktivität der wirtschaftlichen Tätigkeit in Form von Personengesellschaften zu erhöhen. Nach der sog. Subsidiaritäts-

klausel kann ein Gläubiger der Gesellschaft die Zwangsvollstreckung in das Vermögen eines Gesellschafters erst dann betreiben, wenn die Zwangsvollstreckung in das Gesellschaftsvermögen erfolglos geblieben ist. Die subsidiäre Haftung des Gesellschafters betrifft jedoch nicht die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor deren Eintragung ins Register entstanden sind. Diese Neuerung hat insoweit praktische Bedeutung, als es nicht notwendig ist, die Gesellschaft und alle Gesellschafter zu verklagen. Es ist ausreichend, nur die Gesellschaft zu verklagen. Denn ein Urteil gegen die Gesellschaft enthält eine Vollstreckungsklausel gegen die Gesellschafter, wenn die Vollstreckung in das Gesellschaftsvermögen erfolglos geblieben ist. Untereinander haften die Gesellschafter solidarisch. Die interne Verteilung der Haftung spielt im Außenverhältnis zu Gläubigern keine Rolle.

Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

Eine der Gesellschaft beitretende Person haftet für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die vor deren Beitritt entstanden sind. Wer einen Vertrag über eine offene Handelsgesellschaft mit einem Einpersonnenunternehmer schließt, haftet auch für Verbindlichkeiten, die bei der Unternehmensführung durch diesen Unternehmer vor dem Tag der Gesellschaftsgründung entstanden sind. Vertragliche Vereinbarungen, welche die Haftung ausschließen, sind Dritten gegenüber unwirksam. Wird ein Gesellschafter wegen einer Verbindlichkeit der Gesellschaft in Anspruch genommen, so kann er diejenigen Einwendungen geltend machen, welche von der Gesellschaft gegenüber dem Gläubiger erhoben werden können. Während des Bestehens einer Gesellschaft kann ein Gesellschafter weder vom Schuldner die Bezahlung des auf ihn entfallenden Anteils an den Forderungen der Gesellschaft verlangen, noch seinem persönlichen Gläubiger Forderungen der Gesellschaft zur Aufrechnung entgegenstellen. Der Schuldner einer Gesellschaft kann der Gesellschaft nicht eine Forderung zur Aufrechnung entgegenstellen, die ihm einem der Gesellschafter gegenüber zusteht.

Die Partnerschaftsgesellschaft

Die Haftung für die Verbindlichkeiten einer Partnerschaftsgesellschaft regelt sich grundsätzlich nach den Haftungsvorschriften für die OHG. Der bedeutendste Unterschied und zugleich der Vorteil der Partnerschaftsgesellschaft gegenüber der OHG

besteht jedoch im Hinblick auf einen Haftungsausschluss für bestimmte Verbindlichkeiten. Diese werden als sog. „Kunstfehler“ definiert, d.h. Fehler bei der Ausübung des Berufes. Diese Gesellschaftsform ist demzufolge nur für bestimmte Berufsgruppen, z.B. Juristen, Wirtschaftsprüfer oder Ärzte, von Interesse.

Ein Partner haftet danach nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die im Zusammenhang mit der Ausübung eines freien Berufs in der Gesellschaft durch die übrigen Partner entstehen. Eine Haftung des Partners besteht des weiteren nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die sich aus Handlungen oder Unterlassungen von Personen ergeben, die von der Gesellschaft auf Grund eines Arbeitsvertrages oder eines anderen Rechtsverhältnisses beschäftigt wurden sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen, die mit dem Unternehmensgegenstand der Gesellschaft verbunden sind, aber der Leitung eines anderen Partners unterstanden.

Die Kommanditgesellschaft (KG)

Die Haftungsvorschriften beziehen sich grundsätzlich auf die Komplementäre und ähneln den Haftungsvorschriften der Gesellschafter einer OHG. Ein Komplementär haftet persönlich und unbeschränkt neben anderen Komplementären und der Gesellschaft für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Ein Kommanditist haftet den Gläubigern der Gesellschaft für ihre Verbindlichkeiten nur bis zur Höhe seines Kommanditbetrages; er ist in den Grenzen seiner in das Vermögen der Gesellschaft geleisteten Einlage von der Haftung befreit.

Im Falle der Rückgewähr der Einlage im Ganzen oder zum Teil wird die Haftung in Höhe des Wertes der erfolgten Rückgewähr wiederhergestellt. Im Falle der Schmälerung des Vermögens der Gesellschaft durch Verluste gilt im Verhältnis zu den Gläubigern als Rückgewähr der Einlage jede Auszahlung, die durch die Gesellschaft zugunsten eines Kommanditisten vor Auffüllung seiner Einlage bis zu der ursprünglichen, im Gesellschaftsvertrag bestimmten Höhe, vorgenommen wird. Eine solche Auszahlung bedarf nicht der Eintragung ins Register.

Der Kommanditist ist nicht zur Rückzahlung eines Betrages verpflichtet, den er als Gewinn auf Grund des Finanzberichts bezogen hat, es sei denn, daß er im bösen Glauben gehandelt hat. Die Herabsetzung des Kommanditbetrages ist gegenüber den

Gläubigern, deren Forderungen vor Eintragung der Herabsetzung in das Register entstanden sind, rechtlich unwirksam. Wer einer bestehenden Gesellschaft als Kommanditist beitrifft, haftet auch für Verbindlichkeiten der Gesellschaft, die zum Zeitpunkt seiner Eintragung ins Register bestehen.

Die Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)

Ein Aktionär haftet nicht für Verbindlichkeiten der Gesellschaft. Läßt der Gesellschaftsvertrag die Aufnahme eines neuen Komplementärs in die Gesellschaft zu, darf mit Zustimmung aller bisherigen Komplementäre einem bisherigen Aktionär der Status eines Komplementärs zuerkannt werden bzw. darf ein Dritter der Gesellschaft als Komplementär beitreten. Die Erklärung des eintretenden Komplementärs und die Wertangabe seiner Einlagen sowie die Zustimmung zum Wortlaut der Satzung bedürfen der Form einer notariellen Urkunde. Der neue Komplementär haftet auch für die zur Zeit seiner Eintragung in das Register bestehenden Verbindlichkeiten der Gesellschaft.

Kapitalgesellschaften

Für die GmbH und die AG gilt: wer an der Errichtung der Gesellschaft teilnimmt und durch Verletzung von Rechtsvorschriften der Gesellschaft schuldhaft einen Schaden zufügt, ist verpflichtet, diesen zu ersetzen. Im Einzelnen gelten folgende Grundsätze:

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Bei der GmbH muß zwischen der zivilrechtlichen Haftung im Innen- und im Außenverhältnis unterschieden werden. Im Außenverhältnis beginnt die Haftung bereits bei der Bildung des Eigenkapitals der Gesellschaft, zumal das Kapital einerseits die Ansprüche der Gläubiger sichern soll. Andererseits stellt es die Funktionsfähigkeit der Gesellschaft sicher. Falsche Angaben – selbst fahrlässige – im Hinblick auf das Kapital der Gesellschaft bei ihrer Anmeldung lösen eine dreijährige solidarische Haftung der Gesellschafter aus.

Ein Mitglied des Vorstands, des Aufsichtsrats oder der Revisionskommission und der Abwickler (likwidator) haben die sich aus dem beruflichen Charakter ihrer Tätigkeit ergebende Sorgfalt aufzubringen. Sie haften gegenüber der Gesellschaft für den Schaden, den sie durch eine dem Gesetz oder den

Bestimmungen des Gesellschaftsvertrags entgegenstehende Handlung oder Unterlassung verursacht haben, es sei denn, sie haben nicht schuldhaft gehandelt.

Hat sich die Zwangsvollstreckung gegen die Gesellschaft als erfolglos erwiesen, haften die Vorstandsmitglieder für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft als Gesamtschuldner. Ein Vorstandsmitglied kann sich von der Haftung befreien, wenn es nachweist, daß rechtzeitig Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder eines Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz (Vergleichsverfahren) gestellt wurde oder wenn die Nichteinleitung der genannten Verfahren ohne seine Schuld erfolgte. Gleiches gilt, wenn der Gläubiger trotz unterlassenen Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens bzw. trotz Nichteinleitung des Verfahrens zur Abwendung der Insolvenz keinen Schaden erlitten hat.

Die Aktiengesellschaft (AG)

Haben Mitglieder des Vorstandes vorsätzlich oder fahrlässig falsche Angaben in den Erklärungen gemacht, so haften sie gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft drei Jahre von der Eintragung der Gesellschaft bzw. des erhöhten Grundkapitals ins Handelsregister als Gesamtschuldner mit der Gesellschaft. Insbesondere haftet, wer in der Satzung, den Berichten, Gutachten, Bekanntmachungen und Zeichnungen falsche Angaben gemacht oder hierbei mitgewirkt oder diese Angaben auf andere Weise verbreitet hat oder für die Errichtung der Gesellschaft wesentliche Angaben in diesen Urkunden übergangen oder hierbei mitgewirkt hat. Dies gilt insbesondere in Bezug auf Sacheinlagen, den Erwerb von Vermögensgegenständen oder die Zuerkennung von Vergütungen oder besonderen Vorteilen an Aktionäre oder andere Personen oder bei Handlungen zur Eintragung der Gesellschaft auf der Grundlage einer Urkunde, die falsche Angaben enthielt bzw. bei einer Mitwirkung daran.

Mitglieder des Vorstands, des Aufsichtsrats sowie Abwickler haften der Gesellschaft für die Schäden, die ihr durch rechts- oder satzungswidrige Handlung oder Unterlassung zugefügt werden, es sei denn, sie haben diese nicht verschuldet.

Wer bei der Ausgabe von Aktien, Schuldverschreibungen oder anderen Rechten zur Teilnahme an den Gewinnen oder der Vermögensaufteilung durch die Gesellschaft unmittelbar oder durch Vermittlung Dritter mitgewirkt hat, ist zum Ersatz

des zugefügten Schadens verpflichtet. Vorausgesetzt, er hat in Bekanntmachungen oder Zeichnungen falsche Angaben gemacht oder diese Angaben auf andere Weise verbreitet oder bei Angaben über den Vermögensstand der Gesellschaft wesentliche Umstände verheimlicht, die gemäß den geltenden Rechtsvorschriften offen zu legen sind. Wird der o.g. Schaden von mehreren Personen gemeinsam zugefügt, so haften diese für den Schaden als Gesamtschuldner.

15. Mai 2003

www.caston.info

Mehrere tausend Beiträge zu Recht & Wirtschaft International finden Sie kostenfrei im Internet bei caston.info. Dort können Sie nach Schlagwort und Sachgebieten recherchieren.

Unsere Titelliste erhalten Sie auch per Fax.

IMPRESSUM

HERAUSGEBER

HERFURTH & PARTNER, Rechtsanwälte ·
Hannover · Göttingen · Brüssel; www.herfurth.de
Member of EUROLAW GROUP, Paris www.eurolaw.de

REDAKTION (Hannover)

verantwort.: Ulrich Herfurth, Rechtsanwalt (D) zugelassen in Hannover und Brüssel; Sibyll Hollunder-Reese, M.B.L., Rechtsanwältin (D).

unter Mitarbeit von Kenneth S. Kilimnik, LL.M., M.IUR., Attorney at Law (USA); Angelika Herfurth, Rechtsanwältin (D); Jens-Uwe Heuer, Rechtsanwalt (D); Dr. jur. Konstadinos Masouras, Rechtsanwalt (D) und Dikigoros (GR); Thomas Gabriel, Rechtsanwalt (D), Daniela Rott, Rechtsanwältin (D) ; Carlota Simó del Cerro, LL.M., Abogada (ES); Belén Martínez Molina, Abogada (ES), Dr. jur. Véronique Demarne, Juriste (F); Michail B. Chidekel, LL.M., Advokat (RUS); JUDr. Yvona Rampáková, Juristin (CR); Dr. jur. Xiaoqing Zheng, Legal Counsel (CN); Ola Olusanya LL.M. Lawyer (UK), Dr. jur. Soendoro Soepringgo, S.H, Legal Counsel (RI); Egbert Dittmar, Rechtsanwalt; Isabelle Schmidt, B.Proc., Attorney (RSA); Jaroslaw Grycz, Rechtsanwalt (D); Metin Demirkaya, Assessor jur. (TK).

KORRESPONDENTEN (Ausland)

in Amsterdam, Athen, Bangkok, Barcelona, Bombay, Brüssel, Budapest, Bukarest, Helsinki, Kiew, Kopenhagen, Lissabon, London, Luxemburg, Madrid, Mailand, Moskau, New York, Oslo, Paris, Peking, Prag, Singapur, Sydney, Stockholm, Tokio, Warschau, Wien, Zürich.

VERLAG

CASTON Wirtschaftsdienst GmbH,
Luisenstr. 5, D - 30159 Hannover,
Telefon 0511 - 30756-50, Telefax 0511 - 30756-60
eMail info@caston.info; Internet www.caston.info

Alle Angaben erfolgen nach bestem Wissen; die Haftung ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Wiedergabe, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung der Herausgeber.